

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

II - 1906 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 16. Jänner 1981
Stubenring 1
Telephon 75 00

Zl. 21.891/93-3/1980

872/AB

1981 -01- 21

zu 872/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg HAIDER, GRABHER-MEYER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Unzulässigkeit der Weitergabe personenbezogener Patientendaten an Finanzbehörden (872/J).

In der Anfrage wird vorgebracht, die gefertigten Abgeordneten hätten am 8.5.1980 an den damaligen Bundesminister für soziale Verwaltung eine schriftliche Anfrage (Nr. 549/J) gerichtet, mit welcher die Problematik der Weitergabe von Daten über die Gesundheit von Patienten durch die Sozialversicherungsträger an die Finanzbehörden zur Sprache gebracht worden sei. Die Anfragesteller hätten sich damals auf Beobachtungen der Ärztekammer für Kärnten berufen, wonach die Finanzbehörden bei der Steuerprüfung von Zahnärzten seit einiger Zeit die Namen der Patienten bei den Krankenversicherungsanstalten erheben würden.

Die von der Ärztekammer getroffene Feststellung erscheine nunmehr durch das Vorhandensein einer Fotokopie eines bei der Kärntner Gebietskrankenkasse eingebrachten Antrages auf Zahnersatz erhärtet, weil eine solche "ohne Weitergabe durch den genannten Versicherungsträger nicht hergestellt worden sein könnte".

- 2 -

Die Datenschutzkommission habe diesen Sachverhalt zum Anlaß genommen, am 18.9.1980 gemäß § 41 DSG an die Kärntner Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte, die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, die Sozialversicherungsanstalt der Bauern sowie an den Bundesminister für Finanzen eine Empfehlung zu richten, in der u.a. folgendes ausgeführt werde:

"Die hier aus der Sicht der Datenschutzkommission zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes denkbaren Möglichkeiten sind bei gegebener Gesetzeslage der Übergang auf ein schriftliches Verfahren, das die Einsichtnahme der Finanzverwaltung unmittelbar bei den Trägern der Sozialversicherung vermeidet; eine Präzisierung der Ersuchschreiben an die Sozialversicherungsträger, aufgrund deren diese präzise jene Aktenbestandteile aussondern und für die Einsichtnahme bereitstellen können, aus denen die Finanzverwaltung die für ihre Verfahren notwendigen Informationen erkennen kann; eine weitere Möglichkeit, die sich gerade durch die Automatisierung der Sozialversicherungsverwaltung anbietet, könnte sein, daß bereits programmäßige Vorsorge dafür getroffen wird, daß eine strenge Trennung von Verrechnungsdaten der Vertragspartner und Patienten von den medizinischen Daten (z.B. Therapie- und Diagnosedaten) erfolgt.

Entscheidender Grundsatz bei solchen Maßnahmen sollte sein, daß auf § 158 BAO. gestützte Amtshilfeersuchen nicht in einer generalisierten und auf die im konkreten einzelnen Verfahren benötigten Informationen

- 3 -

nicht bezugnehmenden Weise gestellt werden und daß bei der Erfüllung solcher Amtshilfeersuchen der ersuchte Rechtsträger die organisatorischen Vorkehrungen trifft, daß nur diese Informationen und nicht auch Informationen über andere Personen, die für die Durchführung der Finanzverwaltung nicht erforderlich sind, zur Kenntnis kommen."

Die erwähnten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Frage:

Was werden Sie von sich aus unternehmen, um sicherzustellen, daß der in Rede stehenden Empfehlung der Datenschutzkommission künftig von allen Sozialversicherungsträgern Rechnung getragen wird?

Diese Frage beehre ich mich wie folgt zu beantworten: Zunächst möchte ich der - wie sich aus dem Vorbringen in der seinerzeitigen Anfrage vom 8.5.1980 an meinen Amtsvorgänger sowie aus der vorliegenden Anfrage ergibt - von der Ärztekammer für Kärnten aufgestellten und von den Anfragestellern übernommenen Behauptung entgegentreten, daß von der Kärntner Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte personenbezogene Daten über Versicherte bzw. deren Angehörige "weitergegeben" worden seien. Abgesehen davon, daß die Anfragesteller schon in der Anfrage vom 8.5.1980 ausgeführt haben, daß die Kärntner Gebietskrankenkasse das Verlangen der Finanzbehörden, Namen von Patienten der Ärzte bekanntzugeben, abgelehnt habe, wird von der Datenschutzkommission in der Empfehlung vom 18.9.1980 ausgeführt, daß "die vor dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes bestandene Übung der Einsichtnahme

- 4 -

in Unterlagen der Sozialversicherungsträger", "wie eine Prüfung der Praxis von Finanzämtern im Bereiche der Finanzlandesdirektion für Kärnten ergeben" habe, "mit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes nicht geändert worden" sei. Diese Sachverhaltsfeststellung hat die Datenschutzkommission veranlaßt, den angesprochenen Sozialversicherungsträgern den Übergang auf ein schriftliches Verfahren zu empfehlen, "das die Einsichtnahme der Finanzverwaltung unmittelbar bei den Trägern der Sozialversicherung vermeidet".

Im Hinblick auf die unmittelbare Einschau der Organe der Finanzverwaltung bei dem in Rede stehenden Sozialversicherungsträger kann die mir übersendete Fotokopie durchaus auch von Organen der Finanzverwaltung im Zuge der Einsichtnahme in die Unterlagen des Sozialversicherungsträgers hergestellt worden sein, weshalb der in der Anfrage gezogene Schluß, es liege eine "Weitergabe durch den genannten Versicherungsträger vor," durchaus nicht zwingend ist.

Da die aufgrund der parlamentarischen Anfrage vom 8.5.1980 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung seinerzeit geführten Erhebungen keinen Hinweis darauf ergeben haben, daß die Sozialversicherungsträger die gesetzlichen Bestimmungen nicht beachtet hätten, hat - nachdem die Empfehlung der Datenschutzkommission vom 18.9.1980 auch dem Bundesminister für soziale Verwaltung zur Kenntnis gebracht worden ist - das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Datenschutzkommission am 16.10.1980 ersucht, den Sachverhalt bekanntzugeben, aufgrund dessen die Datenschutzkommission die erwähnte Empfehlung an die Sozialver-

- 5 -

sicherungsträger ausgesprochen hat. Gleichzeitig wurde der Datenschutzkommission mitgeteilt, das Bundesministerium für soziale Verwaltung beabsichtige nach Bekanntgabe des Sachverhaltes, der für die Empfehlung maßgebend war, die dieser Empfehlung zugrunde liegenden Überlegungen erforderlichenfalls allen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung zur Kenntnis zu bringen.

Die Datenschutzkommission hat aber auch dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Empfehlung vom 18.9.1980 zur Kenntnis gebracht. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, dem es gemäß § 31 Abs.3 Z.2 ASVG obliegt, in wichtigen und grundsätzlichen Fragen der Sozialversicherung Gutachten zu erstatten und Stellungnahmen abzugeben, hat sich am 13.11.1980 in dieser Angelegenheit an die Datenschutzkommission gewendet und darauf hingewiesen, daß die Durchführung der Empfehlung der Datenschutzkommission bedeuten würde, daß die Sozialversicherungsträger bei jedem einzelnen Rechtshilfeersuchen im Detail zu prüfen hätten, ob die Beantwortung des Ersuchens auch tatsächlich für die Aufgabenerfüllung der anfragenden Stelle notwendig sei bzw. ob die ersuchende Stelle auch ohne diese Anfrage den angestrebten Erfolg herbeiführen könnte. Ein solches Prüfverfahren sei für die Sozialversicherungsträger nicht nur aus rechtlichen sondern auch aus verwaltungstechnischen Gründen unmöglich. Der Hauptverband hat demgegenüber vorgeschlagen, die Datenschutzkommission möge an alle Verwaltungsstellen und Gerichte eine Empfehlung richten, nur solche Anfragen an die Sozialversicherungsträger zu stellen, die den Intentionen des Datenschutzgesetzes eindeutig entsprechen,

- 6 -

wobei sich der Hauptverband für diesen Fall bereit erklärt hat, den Versicherungsträgern zu empfehlen, in Einzelfällen, in denen beim Träger ein Verdacht auf Vorliegen einer unzulässigen oder nicht notwendigen Datenübermittlung bestehe, bei der anfragenden Stelle nähere Auskünfte einzuholen. Eine Antwort der Datenschutzkommission auf diese Anfrage ist mir bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt geworden.

Im Hinblick auf diese Bedenken des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger sehe ich mich bis zum Abschluß des Briefwechsels mit der Datenschutzkommission veranlaßt, die Absicht, allen Sozialversicherungsträgern die Empfehlung vom 18.9.1980 zur Kenntnis zu bringen, zumindest vorläufig zurückzustellen.

Der Bundesminister:

